



Inhalt

Landratsamt	Seite	Gemeinden	Seite
Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz einer Waldlichtung im Krugholz in der Gemeinde Grafrath als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21. Mai 1981	141	Erlaß des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Gröbenzell vom 10. 11. 1980	146
Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Einleitungsmengen von mechanisch-biologisch behandelten Abwässern in den Moosgraben sowie von unbehandeltem Mischwasser in den Russengraben und Voreichengraben und Erweiterung der Kläranlage Hattenhofen durch die Gemeinde Hattenhofen, Landkreis Fürstenfeldbruck; Bekanntmachung gemäß Art. 78 BayWG	145	Sondernutzungssatzung und Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an Straßen in der Gemeinde Olching	147
Heimatspflege; Mitgliedschaft beim Bayerischen Landesverein für Heimatspflege e.V.; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 1980 Nr. IV/2-7/43 761 (KMBI. I 1980 S. 536)	145	Genehmigung eines Bebauungsplanes der Stadt Fürstenfeldbruck für das Gebiet Martin-Luther- und Paul-Gerhardt-Straße	148

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über den Schutz einer Waldlichtung im Krugholz in der Gemeinde Grafrath als flächenhaftes Naturdenkmal vom 21. Mai 1981

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. Verb. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978 (GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Fürstenfeldbruck folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5. 5. 1981, Nr. 820-8631-14-17/80, genehmigte

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die südlich von Unteraltling, Gemeinde Grafrath, gelegene Waldlichtung wird unter der Bezeichnung „Waldlichtung im Krug-Holz“ in den in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 0,5 ha und umfaßt in der Gemeinde Grafrath, Gemarkung Unteraltling, das Grundstück Fl.-Nr. 516 teilweise.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die Waldlichtung im Krug-Holz ist als flächenhaftes Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen der hervorragenden Schönheit, Eigenart, ökologischen Bedeutung und insbesondere wegen der besonderen Pflanzenvorkommen — darunter zahlreiche gefährdete Arten der „Roten Liste“ — im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — die geschützte Fläche zu zerstören, oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, natürliches oder künstliches Material abzulagern oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. die Fläche aufzuforsten, zu bepflanzen oder andere Nutzungen durchzuführen, die eine Veränderung der Pflanzengesellschaften bewirken,
 3. das Gelände zu verunreinigen,
 4. Feuer zu entzünden,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen oder
 7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und
2. die zur Erhaltung des flächenhaften Naturdenkmales erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5

Genehmigungen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer des flächenhaften Naturdenkmals haben erhebliche Schäden und Mängel an diesem unverzüglich dem Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Grafrath abgegeben werden. Die Gemeinde Grafrath ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Fürstenfeldbruck — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Abs. 1 der Verordnung die geschützten Flächen ohne Genehmigung verändert.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung
 1. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt, natürliches oder künstliches Material ablagert oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
 2. die Fläche aufforstet, bepflanzt oder andere Nutzungen durchführt, die eine Veränderung der Pflanzengesellschaften bewirken,
 3. das Gelände verunreinigt,

4. Feuer entzündet,

5. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,

6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt oder

7. freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anbringt, diese Tiere fängt oder tötet oder Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt.

(4) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

(5) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

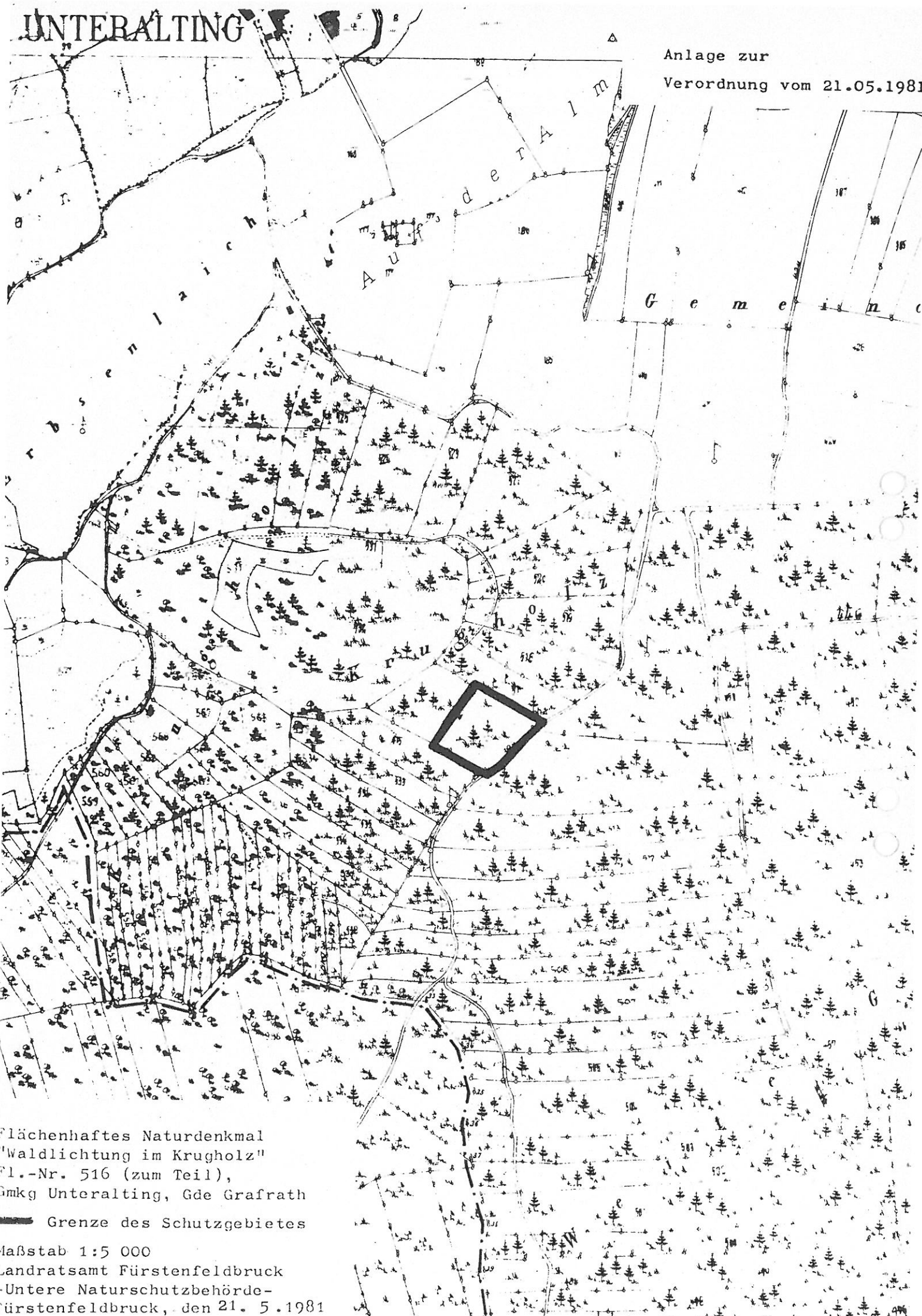
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 21. 5. 1981.

G r i m m
Landrat

UNTERALTING

Anlage zur
Verordnung vom 21.05.1981



Flächenhaftes Naturdenkmal
"Waldlichtung im Krugholz"
Fl.-Nr. 516 (zum Teil),
Gmkg Unteraltling, Gde Grafrath
— Grenze des Schutzgebietes
Maßstab 1:5 000
Landratsamt Fürstenfeldbruck
-Untere Naturschutzbehörde-
Fürstenfeldbruck, den 21. 5. 1981